

# Öffentlich-privater Projektfonds

## Förderleitlinie der Stadt Stein

Die Stadt Stein wurde im Jahre 2008 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. In diesem Rahmen konnten die lokalen Akteure erstmals Fördergelder aus einem öffentlich-privaten Projektfonds erhalten. Bis heute steht der öffentlich-private Projektfonds den Akteuren als Förderinstrument zur Verfügung.

Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und wird in gleicher Höhe mit Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Diese öffentlichen Städtebauförderungsmittel werden zu 60 % vom Staat und zu 40 % von der Kommune getragen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine öffentlich-private Lenkungsgruppe.

Der Projektfonds Stein wurde 2008 auf Initiative der Stadtverwaltung, des Gewerbevereins Stein sowie von Mitgliedern der Lenkungsgruppe des zuvor erarbeiteten Städtebaulichen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes eingerichtet und mit der Einführung einer städtischen Wirtschaftsförderung und eines städtischen Stadtmarketings für eine lebendige Innenstadt in den Jahren 2018 und 2019 mit neuem Leben gefüllt.

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das 1992 eingerichtete und 2006 erweiterte Sanierungsgebiet „Altstein“. 2011 wurde der Geltungsbereich im Rahmen des SEEKs um den Zentralen Versorgungsbereich nach Westen entlang der Hauptstraße und um den südlichen Teil des Krügel-Areals erweitert. Das ISEK (ehem. SEEK) wurde 2020 ohne weitere Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches fortgeschrieben. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung bzw. dem ISEK zu entnehmen. Ein Luftbild sowie ein Lageplan befinden sich im Anhang.

### 2. Zweck und Ziel der Förderung

Ziel des Projektfonds ist es, das private Engagement zur Stärkung der Innenstadtentwicklung mit dem Ziel einer strukturellen Verbesserung des Programmgebietes zu fördern.

Folgende Ziele werden im Einzelnen verfolgt:

- Steigerung der Zentralität und Stärkung des Zentrums z.B. durch Schließung von Versorgungslücken.
- Schaffung von Synergieeffekten.
- Stärkung bestehender attraktiver Betriebsstrukturen.
- Erhalt und Ausbau der Innenstadt als Wohnstandort.
- Stärkung der innerstädtischen und innenstadtnahen Erholungsmöglichkeiten.
- Abrundung des Freizeit- und Tourismusangebotes und stärkere Vernetzung mit dem Handel.
- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen (Parken, Rad, Fußgänger).
- Chancen nutzen, die eine hohe Verkehrsfrequenz für den Handel bietet.

### 3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden für Maßnahmen zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Programmgebietes eingesetzt. Die Mittel können dabei für Investitionen sowie investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden. Nicht investive Aktivitäten des Projektfonds sollen der Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Quartiers dienen und als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen und eine nachhaltige Quartiersaufwertung geben. Die geförderten Projekte dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen dienen, sondern müssen vor allem dem Quartier dienlich sein.

### 4. Leitlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Projektfonds:

Im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind Projekte als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn...

- sie auf eine positive Entwicklung des Projektgebietes abzielen.
- sie der Imageförderung und Profilierung der Innenstadt dienen.
- sie die lokale Ökonomie unterstützen und fördern.
- sie investiven, investitionsvor- bzw. -nachbereitenden Charakter besitzen.
- sie die Lebensqualität im Projektgebiet erhöhen.
- sie die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern.
- sie nicht einem einzelnen Akteur, sondern vielmehr der Allgemeinheit zu Gute kommen.
- sie die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Akteure im Projektgebiet erhöhen.

### 5. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Eigentümern und Initiativen etc. sowie von der Stadt Stein gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Projektfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen oder Maßnahmen ist. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn und Beratung an die Stadtverwaltung zu richten. Ein Antragsformular kann von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie Kooperationspartner.
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Wirkung, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt.
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen.
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne.

## 6. Vergabegremium und Regularien

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Lenkungsgruppe in enger Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken. Das Vergabegremium für die Mittel des Projektfonds wurde aus der bereits im Rahmen des SEEK eingerichteten Lenkungsgruppe gebildet und setzt sich zusammen aus Vertretern von Stadtverwaltung, Wirtschaft, Privaten und Verbänden. Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel:

- Die Lenkungsgruppe besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Folgende sieben Einrichtungen sind berechtigt, einen Vertreter zu entsenden:
  - Stadtverwaltung Stein
  - Stadtrat Stadt Stein (Wirtschaftsreferent)
  - Gewerbeverein Stein
  - Bund des Selbstständigen OV Stein
  - Stadtwerke Stein
  - IHK-Geschäftsstelle Fürth
  - Centermanagement FORUM Stein
- Stimmberechtigt ist der erste Vorsitzende, Amts- oder Geschäftsleitende der jeweiligen Einrichtung. Kann der erste Vorsitzende, Amts- oder Geschäftsleitende selbst nicht an der Sitzung teilnehmen, darf er einen Stellvertreter aus seiner Einrichtung benennen, der das Stimmrecht erhält.
- Die Lenkungsgruppe tagt mindestens zweimal jährlich.
- Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen mit einem Finanzvolumen über 1.000,00 € (Maßnahmen unter 1.000 € genehmigt die Stadtverwaltung).
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Zur Entscheidung genügt – bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern – jeweils die einfache Mehrheit.
- Bei Entscheidungen über Projekte, bei dem ein/mehrere Mitglied/er der Lenkungsgruppe Antragsteller ist/sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.
- Entscheidungen über Projekte können auch getroffen werden, wenn die Lenkungsgruppe online tagt.
- Bei kurzfristigen Anträgen kann weiterhin bei Gültigkeit einer einfachen Mehrheit eine Entscheidung per Umlaufbeschluss über E-Mail herbeigeführt werden. Sollten mindestens zwei Mitglieder eine Sondersitzung beantragen, so muss diese einberufen werden, um über den Antrag zu entscheiden.
- Bei der Auswahl von Projekten über den Projektfonds sollte das Verhältnis von investiven und nicht investiven Maßnahmen ausgewogen sein.

## 7. Mittelgewährung und Abrechnung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Stadtverwaltung Stein. Sie sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Pflichten der Zuwendungsempfänger. Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Stein nach einem entsprechend dem Verwendungszweck festzulegenden Modus und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Stein ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel nachgewiesen werden müssen.

Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen. Die Stadtverwaltung unterstützt hierbei die jeweiligen Antragsteller und steht beratend zur Seite.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes hinzuweisen. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

## 8. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Leitlinie ist gekoppelt an das jeweils geltende Städtebauförderungsprogramm. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich demnach nach der weiteren Programmzugehörigkeit der Stadt Stein.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Abstimmung in der Lenkungsgruppe zum 25.04.2023 in Kraft.

## Anhang

### Luftbild mit Sanierungsgebietsgrenzen

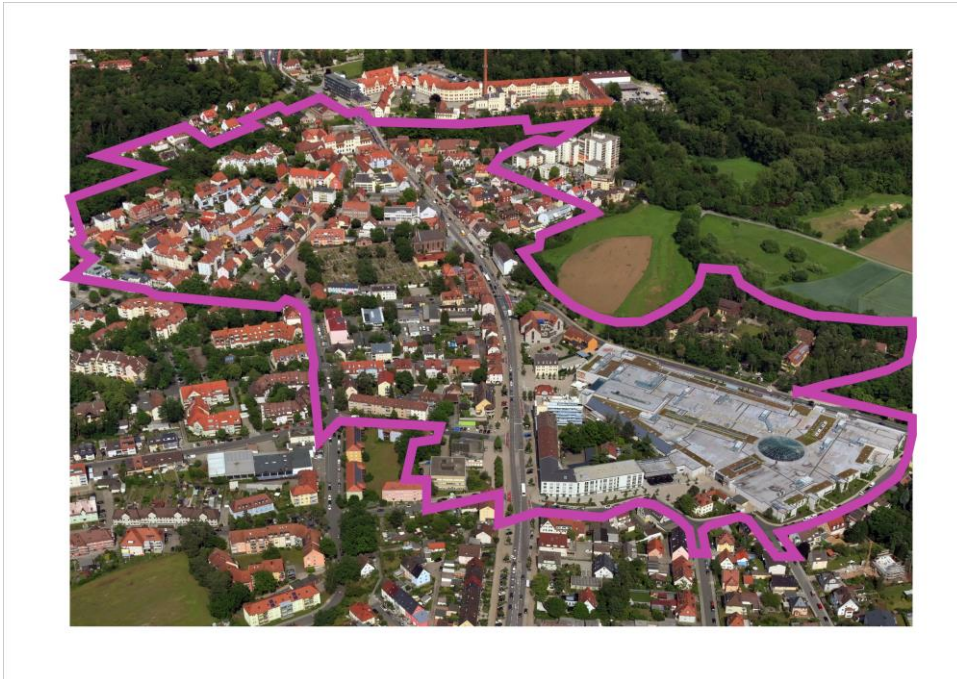
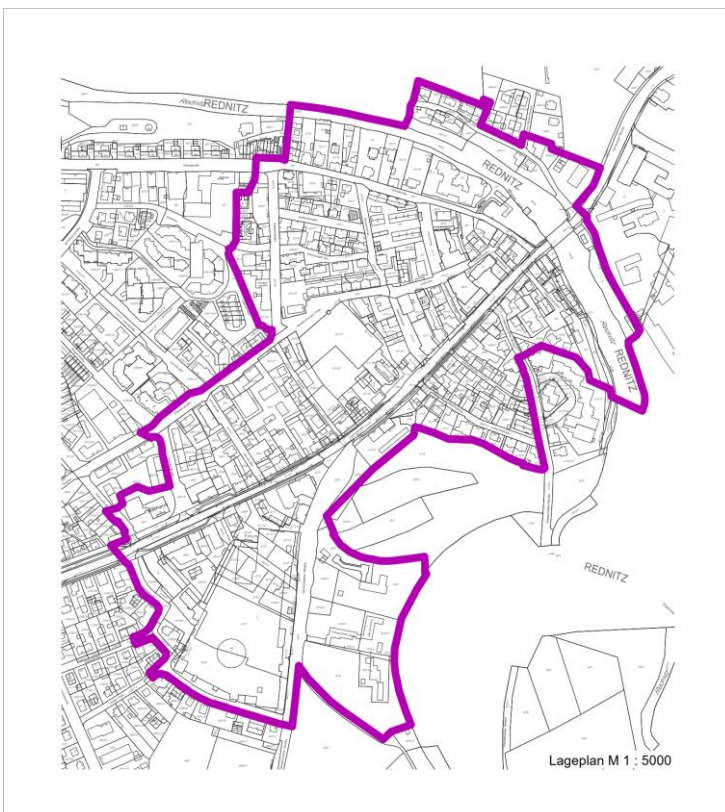


Foto: Hajo Dietz Fotografie, 2019

### Lageplan Sanierungsgebiet





## Beispiele für förderfähige Projekte

### Verfügungsfonds "interesSAND..." (Bamberg)

**Bundesland**

Bayern

**Gemeinde**

Bamberg, Stadtteil "Sand"

**Verfügungsfonds eingerichtet**

seit 2007

**Finanzvolumen des Fonds**

variabel 60.000 Euro

**Gebietstypus**

Stadtzentrum

**Stand**

Oktober 2018

Folgende Projekte wurden bislang aus Mitteln des Verfügungsfonds kofinanziert:

- Investive Projekte:  
Kunst im öffentlichen Raum,  
Weihnachtsbeleuchtung,  
Adventsmarkthäuschen
- Investitionsvorbereitende Projekte:  
Gestaltungsberatung, Umsetzung  
eines Lichtmasterplans auf  
Privatgrundstücken,  
Baustellenbanner, Stadtteilzeitung  
"Sandblatt", Newsletter, Homepage,  
Sprechstunde, Ideenworkshop
- Sonstige Projekte:  
Flohmarkt, Welterbetag, "Bamberg  
zaubert", "Antiquitätentage",  
"Genießermarkt", Tag des offenen  
Denkmals, Adventsmarkt,  
Modenschau, "Hochzeitszirkel",  
Runder Tisch "Handel und Gewerbe",  
Runder Tisch "Gastronomie"

## Beispiele für förderfähige Projekte

### Verfügungsfonds "Lebendiges Litzendorf"



#### Bundesland

Bayern

#### Gemeinde

Litzendorf (Kreis Bamberg)

#### Verfügungsfonds eingerichtet

seit 2009

#### Finanzvolumen des Fonds

Jährlich variabel (seit 2009 insgesamt circa 90.000 Euro)

#### Gebietstypus

Orts(teil)zentrum

#### Stand

November 2018

Folgende Projekte wurden bislang aus Mitteln des Verfügungsfonds kofinanziert:

- Bürgertelefon: ehrenamtliche Vermittlung zwischen Hilfesuchenden und Helfern in schwierigen Alltagssituationen (z. B. Einkaufen, Babysitten, Gartenpflege etc.)
- Lichtkonzept und Weihnachtsbeleuchtung
- Restaurierung Marienstatue in der Ortsmitte
- Konzept und Realisierung eines Naturerlebniswegs
- Öffentlichkeitsarbeit für die Vermarktung regional erzeugter Produkte
- Mobilitätsprojekt "fahr mit!"
- Übernahme und Weiterentwicklung eines Kunst- und Besinnungsweges
- Erstellung eines Branchenbuches aller Gewerbetreibenden und Vorstellung der Einrichtungen der Gemeinde
- Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Plätzen um die Bücherei (zum Beispiel Pflanzen-Tauschbörse, Jazzkonzerte)
- "Demenzwochen" (Informationsveranstaltungen)
- Anschaffung von Inventar für Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Zelt, Pavillons, Kaffeebecher, WC-Wagen)
- Ausstattungselemente für einen Multifunktionsplatz für die Jugend